Wien, Donnerstag den 17. August 1871. IV. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage inwieweit in Galizien die sogenannten versüßten geistigen Getränke dem Propinationsbanne unterliegen.

Von Dr. **Roman Jakubowski** in Krakau.

(Schluß.)

Eine gesetzliche Definition der v. g. G. findet sich zum ersten Male erst in dem Staatsministerial-Erlasse vom 25. Februar 1864, Z. 2040, welcher nur in dem ehemaligen Krakauer Verwaltungsgebiete den politischen Behörden mit dem Statthalterei-Commissions-Erlasse vom 8. April 1865, Z. 6728 mitgetheilt wurde, vor, worin als Grundsatz ausgesprochen ist, daß unter v. g. G., zu deren Ausschank eine besondere Concession erforderlich ist, nur die im chemischen Wege von befugten Rosoglio- und Liqueurfabriken erzeugten Alkoholdestillate als, Liqueur, Rosoglio u. dgl., nicht aber der im kalten Wege mit Zuckerstoffen, Gewürz und Farben versetzte oder vermengte gewöhnliche ordinäre Propinationsbranntwein zu verstehen ist, der in dieser Form, da er eben nur für den Genuß im Zwecke eines leichteren Absatzes annehmbarer gemachter Branntwein bleibt, nur von den Propinationsanstalten, denen eine derartige Zubereitung unbenommen ist, zum Ausschanke gebracht werden darf. Im Zweifel ob ein beanständetes Getränke zu der einen oder anderen Kategorie gehöre, soll die auf Kosten der sachfälligen Partei veranlaßte chemische Analyse, die auch dann einzuleiten ist, wenn eine der streitenden Parteien darum ansucht und die Kosten zu tragen erbötig ist, ohne Zulassung einer Superrevision, entscheiden, wobei in der Regel die Einwendung, daß die zum Ausschanke gebrachten, laut technischen Gutachtens als gewöhnlicher Branntwein erkannten v. g. G. von einem befugten Rosogliofabrikanten bezogen worden waren, zur Berücksichtigung nicht geeignet sei, und vor Straffälligkeit nicht schützen könne, und bleibe in einem solchen Falle dem betreffenden Schänker vorbehalten, den Regreß gegen den Fabrikanten, von dem er das confiscirte Getränke bezogen, im Rechtswege geltend zu machen.

Inzwischen nahm auch der galizische Landtag Anlaß diese Frage zu behandeln (Stenogr. v. J. 1866, S. 752—769), und forderte nach Entgegennahme eines umfangreichen Memorials (Stenogr. Beilage LIV) des Landesausschusses über die Propinationsgerechtsame, worin unter Anderem der undankbare Beweis zu führen gesucht wurde, daß die v. g. G. ebenfalls ein Object derselben bilden, in seiner Resolution vom 27. Februar 1866 die Regierung auf, die fernere Ertheilung von Concessionen zum Ausschanke v. g. G. auf sich beruhen zu lassen, und die ertheilten rückgängig zu machen! Selbstverständlich mußte diese Resolution, da die Forderung mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche steht und auf Verletzung wohlerworbener Rechte ausging, schließlich ohne Erfolg bleiben, wiewohl beinahe durch die Dauer eines Jahres die Ertheilung von neuen Concessionen thatsächlich sistirt blieb.

Indessen verblieb die fragliche Angelegenheit auch fortan Gegenstand der dringend erforderlichen Regelung und dies umsomehr, als das Vorgehen der politischen Behörden in dieser Beziehung kein einheitliches war.

Mit dem ursprünglich für das Lemberger Verwaltungsgebiet erlassenen und mit dem späteren Statthalterei-Erlasse vom 22. Juni 1866, Z. 4786 pr. (N) auf das Krakauer Verwaltungsgebiet ausgedehnten Statthalterei-Erlasse vom 15. Mai 1866, Z. 2408 pr. (N) wurde vor Allem die Liberalität in Ertheilung von Schankconcessionen auf v. g. G. auf das Entschiedenste gerügt und den Gewerbehörden zur gewissenhaftesten Pflicht gemacht, dabei mit sorgfältiger Beachtung der Localverhältnisse und mit Berücksichtigung des bisherigen Brauches, daher nur nach vorläufiger verläßlicher Constatirung des Localbedürfnisses und nach gewonnener Ueberzeugung, ob nicht bereits von Seiten des Propinationsberechtigten selbst, der zum Ausschanke von derlei Getränken schon kraft seiner Gerechtsame berechtigt ist, und einer Concession hiezu nicht bedarf — was man namentlich im Krakauer Verwaltungsgebiete bisher grundsätzlich außer Acht ließ — der Localbedarf genügend befriedigt wird, vorzugehen, derlei Concessionen nur als Accessorium anderer Gewerbszweige und selbst als solches an Specerei- und Gemischtwaarenhändler nicht zu ertheilen. Ferners wurde darin der Grundsatz ausgesprochen, daß die eben genannten Händler zur Ausübung des Anisverschleißes von v. g. G. in Seitelflaschen, insoweit solcher nicht in einen glasweisen Ausschank ausartet, einer Concession, die nach bestehenden Vorschriften schon in ihrem Gewerbe gelegen ist, nicht bedürfen. Endlich findet man in diesem Normale die bereits früher festgesetzten im Wege einer chemischen Analyse mehr zunehmenden kritischen Unterscheidungsmerkmale zwischen dem Branntwein und den v. g. G. nochmals hervorgehoben. Der Statthalterei-Erlaß vom 27. April 1867, Z. 24.350 (N) verordnete sodann, daß

die bei Contraventionen einzuleitende chemische Expertise, deren Kosten im voraus sicherzustellen sind, nicht nothwendig Professoren der Universitäten oder technischen Anstalten, sondern auch, zur Vermeidung von Unkosten, in der Nähe befindlichen, sich vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse als unbefangen darstellenden Apothekern oder Apothekerprovisoren übertragen werden könne.

Weiters wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. November 1867, Z. 4024 pr. (N) eröffnet, daß laut Staatsministerialerlaß vom 29. April 1867, Z. 1081 das in dem obcitirten Normale vom 15. Mai 1866, Z. 2408 ausgesprochene Verbot der Ertheilung von Concessionen zum Ausschanke von v. g. G. an bloße Specerei- und Gemischtwaarenhändler die Ministerialgenehmigung nicht erhalten habe, daß es von der mit dem Statthalterei-Präsidialerlasse vom 28. August 1866, Z. 4818 angeordneten Vorlage der Concessionen zum Ausschanke mit v. g. G. vor Ausfertigung an die Parteien zur statthalterischen Genehmigung sein Abkommen finde und diese Amtshandlung im gewöhnlichen Instanzenzuge nunmehr zu erledigen sei. Endlich verfügte der mit demselben Statthalterei-Erlasse kundgemachte weitere Staatsministerialerlaß vom 27. April 1867, Z. 1084, daß bloßen Krämern ohne besondere Concession der Seitelverkauf von v. g. G. nicht zustehe, da in dem Hofkammerdecrete vom 31. Mai 1839 dieser Kategorie von Händlern keine Erwähnung geschieht.

Seither stagnirt diese Angelegenheit und doch braucht kaum bemerkt zu werden, daß der so geregelte Zustand noch vervollkommnungsfähig ist.

Zwar wäre nun das authentische Kriterium zwischen dem propinationspflichtigen Branntwein und den v. g. G. im Allgemeinen fixirt und dasselbe in dem fabriksmäßigen chemischen Erzeugungsverfahren zu suchen, — womit die Hauptschwierigkeit so gut wie sich dies eben thun ließ, beseitigt ist. Da aber das Minimum der charakteristischen Grundbestandtheile, deren Qualität und gegenseitiges Verhältniß in quanto und namentlich die Versüßungsmethode, welche als Resultate der fabriksmäßigen (chemischen) Procedur bei der Expertise jedenfalls nachgewiesen werden müßten, in keiner Vorschrift auch nur angedeutet erscheinen, so ist die Sache nun wieder insofern mißlich, daß es der individuellen Ansicht der Experten, ihrer geringeren oder größeren Vertrautheit mit den landesüblichen Erzeugungsmodalitäten der v. g. G. in den Fabriken anheimgegeben ist, wo sie die Grenze zwischen diesen Spirituosen und dem Branntwein finden wollen. Daß bei so bewandten Umständen an eine Gleichförmigkeit der Gutachten nicht zu denken, ist augenscheinlich. Leider wird hier den Sachverständigen dieselbe Aufgabe gestellt, wie sie nach unserer Strafproceßordnung an die ärztlichen Experten herantritt; statt daß ihr Gutachten durch Subsumtion unter die gesetzliche Definition die Handhabe zur Judicatur bilden sollte, werden die Experten gleich zu Richtern bestellt!

Im Krakauer k. k. pathologisch-anatomischen Universitätslaboratorium, welchem die chemischen Untersuchungen beanständeter Getränke aus der westlichen Hälfte Galiziens größtentheils übertragen werden, ist — um nur ein Beispiel anzuführen — der Grundsatz für Expertisen angenommen worden, daß nur dasjenige Getränke als Liqueur anzusehen sei, welches frei von Fusel, ursprünglich aus einem 87$^1/_2$° Tralles (= 35° Beaumé) hältigen Spiritus bei wenigstens + 10° R. destillirt ist, und mindestens 20 Pfund Raffinatzuckermelasse in einem n.-ö. Eimer, und als Rosoglio dasjenige, das bei gleichen Eigenschaften wenigstens 6 Pfund Raffinatzucker im n.-ö. Eimer enthält.

Ohne sich nun in eine dem Laien nicht zustehende Kritik dieses Grundsatzes einzulassen, muß denn doch bemerkt werden, daß jede solche Annahme Seitens der Chemiker dem Vorwurfe der Willkürlichkeit kaum entgehen wird.

So bedauerlich nun vom moralischen Standpunkte leider die Thatsache bleibt, daß in Galizien so eifrig darum gestritten wird, wer eigentlich das Recht haben solle den unseligen Branntwein in primitiver oder gekünstelter Erzeugung mit Exclusivität zu verschleißen, so einleuchtend ist es anderseits, daß den Fabrikanten nicht zugemuthet werden könne, nur solchen Rosoglio und Liqueur zu erzeugen, welcher die von den Chemikern angenommene Probe bei jedesmaliger Analyse bestehen könnte. Denn dasselbe leicht erklärliche Interesse, das der Propinationsberechtigte hat, keinen Eingriff in sein Privilegium sich gefallen zu lassen, gebietet dem Fabrikanten seine Erzeugnisse zunächst nach dem Consumo einzurichten. Die Gleichheit vor dem Gesetze erfordert, daß ihm der Absatz seiner Erzeugnisse nicht dadurch beirrt werde, daß einfache Qualitäten, die für den Genuß des Landvolkes in Fabriken zubereitet sind, mit Beschlag belegt werden, weil sie von den Chemikern für ein Getränk erklärt worden sind, das sich vom Branntwein nur wenig unterscheide. Man kann eben von den Fabrikanten nicht verlangen, daß sie lediglich nur die besten Liqueurqualitäten erzeugen. und doch entscheidet der Ausspruch der Experten auf das Vorkommen eines Fuselatoms, Mangel des angenommenen Zuckerquantums oder die Erzeugung im „kalten Wege" zum Nachtheil des Fabrikanten und zieht die Confiscation seines Fabrikates nach sich!

Nebenbei gesagt ist auch die Unterscheidung in der Erzeugung im „kalten" und „warmen" Wege — ein Nothbehelf — nicht stichhältig, da es wie gesagt Liqueure (Absynthe) gibt, die nur auf kaltem Wege erzeugt werden.

Aus dem dargelegten Stande der Sache ist ersichtlich wie schwierig einerseits, wie dringend nothwendig aber auch anderseits im Interesse der Industrie die Aufstellung einer gesetzlichen Formel, die jedoch nicht in ein Legalrecept für Liqueurfabrikanten zur Erzeugung von v. g. G. ausarten dürfte, in der angedeuteten Richtung ist. — So sehr verfahren ist diese Angelegenheit, daß hieraus nur in der Aufhebung der Propinationsgerechtsame ein Ausweg ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzstreit. Anerkennung der Competenz der Gerichte im Falle der Geltendmachung des Anspruches auf Ersatz von Vorspannskosten, deren Ausmaß durch Gemeindebeschluß besonders bestimmt worden ist.

Der Ausschuß der vereinigten Gemeinde S.—M. hat aus Anlaß der während des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen im Jahre 1866 angeordneten Beistellung von Militärvorspannen und wegen Befürchtung der Mehrheit der Gemeindemitglieder, daß sie bei dieser Gelegenheit die Vorspannspferde verlieren könnten, am 26 Juni 1866 beschlossen, jedem Vorspannsgeber, er möge Grundstücke haben oder nicht, für je ein Paar Pferde täglich 6 fl., von welchem Betrage jedoch der ärarische Beitrag in Abzug gebracht werden soll, als Vergütung zu leisten, und den diesfalls entfallenden Entschädigungsbetrag nach der landesfürstlichen Steuer in der vereinigten Gemeinde S. und M. zu repartiren.

Am 26. Februar 1870 überreichte Franz K., Realitätenbesitzer in S., gegen die vereinigte Gemeinde S. und M. beim Landesgerichte in Prag eine Klage, worin er anführt, daß ein Paar seiner Pferde im Jahre 1866 als Vorspann durch 38 Tage verwendet wurde, und ihm daher nach dem oben erwähnten Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses und nach dessen weiterem Beschlusse die vom Aerar während der Vorspannsdauer geleisteten Geld- und Naturalbezüge (Heu und Hafer) mit 1 fl. 76 kr. zu berechnen, eine Vergütung von 4 fl. 24 kr. täglich, somit für 38 Tage 161 fl. 12 kr. von Seite der Gemeinde gebühre.

Das Landesgericht in Prag hat über diese Klage die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung angeordnet.

Gegen diesen Klagebescheid brachte Josef Sch., Vorsteher der vereinigten Gemeinde S. und M. die Recursbeschwerde an das Oberlandesgericht ein, und stellte darin das Begehren, den angefochtenen Bescheid zu beheben, und dem Landesgerichte aufzutragen: Dasselbe möge die Klage dem Kläger mit dem Bedeuten zurückstellen, daß sich der Klagegegenstand keineswegs zur richterlichen Amtshandlung eigne, und deßhalb der Kläger auf den politischen Weg verwiesen werde.

Die Statthalterei in Böhmen, die vom Oberlandesgerichte um ihre Wohlmeinung begrüßt worden war, hat diese dahin erstattet, daß die Angelegenheit in den Wirkungskreis der Administrativbehörden falle, da der Ersatzanspruch des Franz K. aus einem Beschlusse des Gemeindeausschusses von S. und M. abgeleitet wird, — es sich sohin vom Standpunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes (§ 102 der Gemeindeordnung) zunächst um die Würdigung der Frage handelt, inwiefern diesfalls nicht etwa eine Ueberschreitung des dem Gemeinde-Ausschusse gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises obwaltet.

Das Oberlandesgericht hat nun den Klagebescheid aufgehoben, und dem Landesgerichte verordnet, die Klage als zur gerichtlichen

Entscheidung nicht gehörig zurückzustellen, und aus den von der Statthalterei angeführten Motiven an die Competenz der politischen Behörden zu verweisen.

Anläßlich des Revisionsrecurses des Franz R. ersuchte der oberste Gerichtshof das Ministerium des Innern um dessen Wohlmeinung mit dem Bemerken, daß er jene Ansicht der Statthalterei theile, daß die Gerichtsbehörden zur Amtshandlung in jener Streitsache wenigstens vor der Hand, auch mit Rücksicht auf die im § 101 der Gemeindeordnung enthaltene Bestimmung, da ein gütlicher Ausgleich bisher nicht versucht worden ist, nicht zuständig sind, und daß er daher den Revisionsrecurs abzuweisen beabsichtige.

Das Ministerium des Innern hat in seiner Rücknote vom 3. Juni 1871, Z. 7006 dem obersten Gerichtshofe erwiedert, „daß es der Ansicht desselben, wornach die Gerichtsbehörden zur Amtshandlung in dieser Streitsache vorläufig nicht competent sind, nicht beizustimmen vermag, da eine aus öffentlichen Rücksichten zu inhibirende Ueberschreitung des dem Gemeindeausschusse gesetzlich zustehenden Wirkungskreises nicht vorliegt, und weil die Unterlassung eines Vergleichsversuches für R. kein Hinderniß bilden kann, seine Rechte vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen, abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle kein Grund vorliegt, die Unbefangenheit des Gemeinde-Ausschusses in Zweifel zu ziehen. Das Ministerium des Innern sei somit in Anbetracht dieser Gründe der Ansicht, daß zur Entscheidung der in Frage stehenden Streitsache die Gerichte competent sind."

Darnach hat der oberste Gerichtshof, sich zur Ansicht des Ministeriums des Innern bekehrend, unterm 13. Juni 1871, Z. 7224 die dem entsprechende Verfügung getroffen. A. R. v. W.

Zur Wahrung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Artikel XIV des österreichisch-italienischen Friedensvertrages vom 3. October 1866 genügt nicht die lediglich Erklärung, österreichischer Staatsbürger bleiben zu wollen, sondern es ist hiezu auch die Ergreifung des Wohnsitzes in den österreichischen Staaten erforderlich.

Der Hausirer D. S. aus T. in Italien gab unterm 1. October 1867 bei der Landesbehörde in K. mit Berufung auf den Artikel XIV des österreichisch-italienischen Friedensvertrages vom 3. October 1866 (R. G. Bl. Nr. 116), die Erklärung ab, österreichischer Staatsbürger bleiben und sich mit seiner Familie, bestehend aus der Frau und vier Kindern, nach Kärnten zurückziehen zu wollen und bat zugleich um Ausfolgung eines Hausirbuches.

Unterm 8. Juni 1870 erschien D. S. bei der Bezirkshauptmannschaft in H. und brachte die Bitte vor, zu ermitteln, welcher Gemeinde er zufolge obiger Erklärung und seines bisherigen Aufenthaltes zuständig sei. Auf Grund der hierüber gepflogenen Erhebungen wurde D. S. mit Erkenntniß des Bezirkshauptmannes in H. vom 12. December 1870, Z. 3955, gemäß den Bestimmungen des III. Abschnittes des Reichsgesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 als Heimatloser behandelt und nach § 19, Punkt 2 dieses Gesetzes der Ortsgemeinde K. als zuständig zugewiesen, nachdem er sich durch länger als ein halbes Jahr in der Ortsgemeinde K. ununterbrochen und freiwillig aufgehalten und ein längerer Aufenthalt in einer andern Gemeinde der k. k. österreichischen Länder nicht erwiesen war. Die Gemeinde K. ergriff dagegen den Recurs, in welchem sie vor Allem bestritt, daß D. S. die österreichische Staatsbürgerschaft nach Artikel XIV obigen Vertrages erlangt habe, weil er die Bedingung dieses Artikels: „sich mit seiner Familie in die Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät zurückzuziehen" *) nicht erfüllt habe und sonach auch einer Gemeinde dieser Staaten nicht als heimatberechtigt zugewiesen werden könne. Die in Folge dieses Recurses vom Bezirkshauptmanne in H. gepflogenen Erhebungen ergaben auch, daß D. S. den Bedingungen obigen Artikels nicht entsprochen habe, weil er seine Familie nach wie vor an seinem Besitzthum zu T. in Italien beließ und er selbst sich nur als Hausirer herumwandernd in den österreichischen Staaten aufhielt. Der Bezirkshauptmann in H. hob daher unterm 11. März 1871, Z. 487 das Erkenntniß vom 12. December 1870, Z. 3955 auf Grund dieser ermittelten Thatsache, kraft der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124 seinem vollen Umfange nach auf, und begründete diese Entscheidung wie folgt:

„Der Artikel XIV des Friedenstractates vom 3. October 1866 wahrt denjenigen Italienern die österreichische Staatsbürgerschaft, welche die in diesem Artikel verlangte Erklärung abgeben und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät zurückziehen. D. S. hat diese vorgeschriebene Erklärung allerdings bei der k. k. Landesbehörde in K. abgegeben, allein sich mit seiner Familie nicht in die Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät zurückgezogen, vielmehr hält sich seine Familie laut seines eigenen Geständnisses im Protokolle vom 5 März 1871 nach wie vor zu T. in Italien auf. S. erfüllte demnach die im erwähnten Tractate enthaltenen Bedingungen nicht, kann daher auch kein Anrecht auf die österreichische Staatsbürgerschaft erheben. Da Ausländer, und als solcher ist S. nun zu betrachten, nach dem allerh. Hausirpatente vom 4. September 1852 in Oesterreich vom Betriebe des Hausirhandels ausgeschlossen sind, so ist auch die h. o. Hausirbewilligung vom 6. October 1870, Z. 10 null und nichtig, dem S. abzunehmen und anher rückzustellen."

Die k. k. Landesregierung bestätigte mit Erlaß von 30. April 1871, Z. 1889 das in Recurs gezogene Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft aus dessen Gründen.

In Folge Ministerialberufung entschied das Ministerium des Innern unterm 4. Juli 1871, Zahl 8898 wie folgt:

„Nach dem Wortlaute des Artikels XIV des Friedenstractates vom 3. October 1866 (R. G. B. Nr. 116) gewährt die vorläufig bei einer Landesstelle abzugebende Erklärung noch nicht die neuerliche Anerkennung des Staatsbürgerrechtes, sondern nur den Anspruch auf dasselbe im Falle der Erfüllung der weiters vorgeschriebenen Bedingungen. Da D. S. diese letzteren Bedingungen bisher nicht erfüllt hat, so wird dem Recurse desselben gegen die Landesregierungs-Entscheidung, mit welcher die Anerkennung des österreichischen Staatsbürgerrechtes des Recurrenten verweigert und in Folge dessen die demselben ertheilte Hausirbewilligung als ungiltig erklärt wurde, keine Folge gegeben."

L. H.

Als ständiger Aufenthalt eines an und für sich definitiv angestellten Beamten im Sinne des Heimatsgesetzes ist nur der Ort anzusehen, an welchem er eine Amtsstelle in definitiver Eigenschaft inne hat.

Johann M. wurde im Jahre 1854 zum Bezirksamts-Actuar in B. und hierauf im Jahre 1858 als Bezirksamts-Actuar zum Adjuncten der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission in R., endlich im Jahre 1859 zum provisorischen Bezirksamts-Adjuncten in R. ernannt und als solcher beeidet. Im Jahre 1861 verstarb Johann M. in selber Eigenschaft. Aus Anlaß der Militärpflicht des Robert M., Sohnes des Johann M., wurde von Seite der Domicilsbehörde, des Stadtrathes in G., die Bezirkshauptmannschaft in L. angegangen, daß sie die Gemeinde R. zur Anerkennung der Zuständigkeit der Familie M. (Witwe Franciska und Sohn Robert) verhalte, da Johann M. daselbst angestellt gewesen und die provisorische Eigenschaft der Anstellung nicht entscheidend sei. Die Gemeinde R. lehnte die Zuständigkeitsanerkennung ab, da Johann M. weder in seiner vorübergehenden Dienstleistung als Adjunct der Ablösungs-Commission, noch als provisorischer Bezirksamts-Adjunct in R. einen ständigen Aufenthalt hatte (§ 13 des Gemeindegesetzes von 1849); er sei zuletzt definitiver Actuar in B. gewesen, also auch dorthin zuständig geblieben.

Die Statthalterei entschied: Der stellungspflichtige Robert M. sei in der Gemeinde B. heimatberechtigt; denn Johann M. war von 1854—1857 als definitiver Actuar in B. und habe als solcher dort das Heimatsrecht erworben. (§ 13 Gemeindegesetz 1849.) Dieses Heimatsrecht habe Johann M. durch seine Anstellung als Adjunct der

---

*) Der fragliche Artikel XIV, soweit er hier in Betracht kommt, lautet:
„Die Bewohner und Eingebornen des abgetretenen Gebietes sollen während des Zeitraumes eines Jahres, und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abgabefrei auszuführen, und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr k k Apost. Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle denselben die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt".

Localcommission in R. nicht verloren, da er als solcher ein bleibendes Domicil nicht hatte. Diesem Heimatrechte folge der eheliche Sohn Robert M., welcher sich selbstständig kein anderweitiges Heimatsrecht erworben hat.

Im Recurse gegen die Statthaltereientscheidung hob die Gemeinde B. besonders hervor, daß Johann M. durch seine, im Jahre 1859 erfolgte Ernennung und Beeidigung als prov. Bezirksamts-Adjunct das ihm im Grunde seiner Stellung als Actuar gesetzlich zugestandene Heimatsrecht verloren habe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. Juni 1871, Z. 7757 der Berufung der Gemeinde B. aus den Gründen der Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. —s.

Notiz.

(Die Kategorien des veterinärärztlichen Personales in Oesterreich.) 1 Thierärzte. Thierärzte erhalten in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde einen gründlichen Unterricht, und werden nur an den Thierarzneischulen in Wien und Pest gebildet, — sie erhalten nach Vollendung des Studiencurses von 3 Jahren (oder 6 Semestern) und Ablegung zweier strengen Prüfungen das Diplom als Thierärzte; — dieses berechtiget zur freien Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange an sämmtlichen Hausthieren und zur Ausstellung rechtsgültiger thierärztlicher Zeugnisse.

2. Kurschmiede. Sie werden nur in Wien herangebildet, sie erhalten nach zweijährigem Curse ein Absolutorium als Pferdearzt oder Kurschmied, welches sie berechtiget, die Pferdearzneikunst allerorts der österreichischen Monarchie nach vorher ertheilter Concession (Erlaß des Staatsministeriums vom 28. September 1863, Z. 17.458) auszuüben und in diesem speciellen Zweige Zeugnisse auszustellen.

3. Hufbeschlagschmiede. Sie werden in Wien, Graz und Laibach herangebildet, sie erhalten nach einem sechsmonatlichen Curse und Ablegung der Prüfung aus dem theoretischen und praktischen Huf- und Klauenbeschlage die Befähigung zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes oder ein Zeugniß als sogenannte thierärztliche Gehilfen.

Das thierärztliche Personale ist somit je nach den zurückgelegten Studien streng in drei Kategorien, nämlich. Thierarzt, Kurschmied und Hufbeschlagschmied oder sogenannter thierärztlicher Gehilfe geschieden, auch der Wirkungskreis und die Berechtigung zur thierärztlichen Praxis, sowie der Umfang derselben durch die Qualification genau bestimmt. (Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 18. Juli 1871, Z. 8235.)

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1871, Z. 8548/2485 II an die krainerische Landesregierung, betreffend die Verhandlung bei den Ergänzungsbehörden I. Instanz in Entlassungsfällen nach § 161 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Aus Anlaß der zwischen der k. k. Landesregierung und dem k. k. General-Commando in Graz gepflogenen Verhandlung bezüglich der formellen Art der Verhandlung bei den Ergänzungsbehörden erster Instanz in jenen Entlassungsfällen nach § 161 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, in denen es sich um die Constatirung der Erwerbsunfähigkeit von in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten handelt und wobei eine Einigung nicht erzielt wurde, findet die Ministerialinstanz Nachfolgendes zu verfügen:

In derlei Fällen ist, nachdem durch die Bezirksbehörde die Erhebungen über die Grundhältigkeit des Entlassungsanspruches gepflogen wurden, das vollständig instruirte Ansuchen mit dem bedingten Gutachten an das Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten, welches den ausgefertigten Befund der ständigen Stellungscommission dem Acte anschließt und mit dem eigenen gutachtlichen Antrage an die Bezirksbehörde zurücksendet.

Liegt jedoch die dem Aufenthalte des zu Untersuchenden zunächst befindliche Stellungscommission nicht im Dislocationsorte des Ergänzungsbezirks-Commandos, so ist das mit dem bedingten Gutachten der Bezirksbehörde versehene vollständig instruirte Entlassungsgesuch an jene Bezirksbehörde zu senden, in deren Amtsorte sich die ständige Stellungscommission befindet; diese Behörde leitet sodann das mit dem ausgefertigten Befunde der Stellungscommission vervollständigte Gesuch an das Ergänzungsbezirks-Commando, welches den Act, mit dem eigenen Gutachten versehen, der betreffenden Bezirksbehörde zur weiteren Amtshandlung übermittelt.

In allen solchen Fällen ist die commissionelle Untersuchung behufs der Constatirung der Erwerbsunfähigkeit der in Frage kommenden männlichen Angehörigen der Reclamanten von der Bezirksbehörde erst dann zu veranlassen, wenn das Entlassungsgesuch dem Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise der im Orte der ständigen Stellungscommission befindlichen Bezirksbehörde übermittelt wird, damit sich die Stellungscommission nach Bedarf über die Familien-, Erwerbs- und Besitzverhältnisse der Betreffenden durch Einsicht in den Act informiren kann.

Erlaß der k. k. Statthalterei für Steiermark vom 16. Mai 1871, Z. 5764, betreffend Beamtshandlung der in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereihten, aber ob Dienstuntauglichkeit wieder entlassenen Individuen.

Ueber eine vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereihten, aber wegen Diensteduntauglichkeit wieder entlassenen Individuen, welche bei den auf die Entlassung folgenden Stellungen noch einer verpflichteten Altersclasse angehören, wird im Einvernehmen mit dem k. k. General-Commando auf die klare Bestimmung des § 3, Punkt 5 der Instruction zum Wehrgesetz behufs genauer Darnachachtung hingedeutet.

Derlei Stellungspflichtige sind daher nicht nur in die Zuständigkeits-, respective Fremdenverzeichnisse, sondern die zuständigen Stellungspflichtigen auch in die Stellungsliste aufzunehmen und ihre frühere Assentirung, so wie die nachgefolgte Entlassung darin nach Anleitung des § 20, Punkt 2 der Instruction entsprechend ersichtlich zu machen

Personalien.

Se. Majestät haben dem der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes zugewiesenen Hoffecretär des obersten Rechnungshofes Franz Langhammer den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements für directe Besteuerung im Finanzministerium Johann Gloßner bei dessen Versetzung in den Ruhestand die A. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Se. Majestät haben dem Scriptor der Universitätsbibliothek in Lemberg Dr. Eduard Burczinski den Titel und Rang eines Bibliothekcustos taxfrei verliehen

Se. Majestät haben den gemeinsamen Finanzminister Melchior Lónyay von Nagy-Lónyay und Vásáros-Nameny nebst seinen gesetzlichen Nachkommen in den ungarischen Grafenstand taxfrei erhoben.

Se. Majestät haben dem k. und k. Staatsangehörigen Joseph Ritter von Mallmann die Annahme der ihm übertragenen Functionen eines Consuls des deutschen Reiches für Wien gestattet.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Johann Pfeiffer das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Arthur Freiherrn von Hohenbruck und den Ministerialconcipisten Dr. Leo Herz zu Ministerialsecretären im Ackerbauministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem pensionirten Custos der Universitätsbibliothek in Prag Johann Friedrich Dambeck das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben die Erhebung der k. und k. Consulate in Salonich und Trapezunt zu Generalconsulaten genehmigt, und den derzeitigen Titulären derselben Franz v. Knappitsch und Julius Zwidinek v. Südenhorst den Titel und Charakter eines Generalconsuls taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Classe Johann Edlen von Eder zum Bezirkshauptmann I. Classe, und den auf eine Bezirkscommissärsstelle eingereihten früheren Bezirksvorsteher Guido Knolz zum Bezirkshauptmann II. Classe in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die Actuare der Lemberger Polizeidirection Anton Gärtner, Rudolph Bittner und Joseph Zawałkiewicz zu Polizeicommissären derselben ernannt.

Erledigungen.

Baurathsstelle I. Cl. (zugleich Vorstand des Statthaltereibaudepartements bei der Statthalterei für Ober-Oesterreich mit 2000 fl. Gehalt, bis Ende August (Amtsblatt Nr. 195.)

Försterstellen im Salzburg'schen und zwar eine Försterstelle I., und eine Försterstelle II. Cl., eventuell 2 Försterstellen II. Cl., womit ein Gehalt von 630 fl., beziehungsweise 525 fl. Holzgeld, Ganggeld, Kanzleipauschale, Naturalquartier oder Quartiergeld verbunden, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 196)

Forstinspectorsstelle bei der Laibacher Landesregierung mit 1500 fl. Gehalt und 800 fl. Reisepauschale, bis 10. September. (Amtsbl Nr. 197.)

Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle bei der mähr. Finanz-Landesdirection mit 1000 fl. eventuell 900 fl., beziehungsweise eine Kanzleiofficialsstelle mit 800 fl., 700 fl., 600 fl. oder 500 fl., bis 28. August. (Amtsbl. Nr. 197)

Ingenieursstelle II. Cl. mit 1000 fl. Jahresgehalt, eventuell eine Bauadjunctenstelle II. Cl mit 800 fl. oder Bau-Adjunctenstelle II. Cl. mit 700 fl. Gehalt, dann eine Baupracticantenstelle mit 400 fl. Adjutum bei dem ober-österr. Staatsbaudienste, bis 6. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Bergdirections- und Hauptwerkscasseschreibersstelle in Pribram mit 500 fl. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 199.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.